

Satzung
(in der Fassung vom 20. Oktober 2016)

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein heißt
Rat&Tat-Zentrum für queeres Leben e.V
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bremen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen, Nr.: 39 VR 3774 eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Abkürzung und Sprachregelung:
 - 2.1.1 LSBTIQ steht für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen und Queer-Identitäten.
 - 2.1.2 Bei der Bezeichnung der Personengruppen wird in dieser Satzung der Unterstrich (), der so genannte Gendergap, verwendet, um die Vielfalt der gelebten sexuellen und geschlechtlichen Identitäten sichtbar zu machen.
 - 2.1.3 Anstelle des Begriffs „Mitglied“ wird der Begriff „Vereinszugehörige/r“ verwendet.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.2.1 Zweck der Vereins ist die Unterstützung von LSBTIQ Personen durch Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe bei der Bewältigung von Problemen, die in der sexuellen oder geschlechtlichen Identität der Ratsuchenden begründet sind oder mit ihr zusammenhängen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
 - 2.2.2 Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, gegen die Diskriminierung von LSBTIQ-Personen und für ihre Emanzipation einzutreten und zu arbeiten.
- 2.3 Zur Verwirklichung der Satzungszwecke betreibt der Verein ein Kommunikations- und Beratungszentrum
- 2.4 Der Verein soll ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Hilfsprogramm für LSBTIQ-Personen anbieten. Dazu gehören insbesondere:
 - 2.4.1 ein regelmäßiger Telefondienst und ein differenziertes Gesprächsangebot im Rahmen einer psychosozialen Beratung;
 - 2.4.2 die Beratung von Jugendlichen und Erwachsenen, von Eltern und Angehörigen sowie von besonderen Problemgruppen;
 - 2.4.3 soziale, juristische und medizinische Hilfen, soweit sie nicht gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen;
 - 2.4.4 Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.4.5 AIDS-Beratung, -Begleitung und -Aufklärungsarbeit.
- 2.5 Der Verein soll mit bestehenden Beratungsdiensten und Selbsthilfeeinrichtungen zusammenarbeiten. Er strebt eine Finanzierung seiner Tätigkeiten durch öffentliche Mittel an.

Rat&Tat-Zentrum für
queeres Leben e.V.
Theodor-Körner-Straße 1
28203 Bremen

Kontakt

Beratung: (0421) 70 41 70
Büro: (0421) 70 00 07
KWEER: (0421) 70 00 08
Fax: (0421) 70 00 09
zentrum@ratundtat-bremen.de
www.ratundtat-bremen.de

Der Verein ist als gemeinnützig
und besonders förderungswürdig
anerkannt. Spenden und Beiträge
sind steuerlich voll abzugsfähig.

Träger der freien Jugendhilfe
nach § 75 SGB VIII; Kinder- und
Jugendhilfegesetz (KJHG)

Registergericht: Amtsgericht Bremen
Register-Nr.: 39 VR 3774
Steuer-Nr.: 460/145/04433

Mitgliedschaften:

Deutsche AIDS-Hilfe e.V. (Berlin),
Der Paritätische – Landesverband
Bremen e.V. (Bremen),
Homosexuelle Selbsthilfe e.V. (Berlin),
Queere Bildung e.V. (Köln)

Bankverbindung

IBAN: DE95 2905 0101 0010 4547 34
BIC: SBREDE22XXX

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.2 Die Vereinszugehörigen erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinszugehörige keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen den folgenden gemeinnützigen Organisation zuzuführen:
 - 3.4.1 Hannchen-Mehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe (Postfach 12 05 22, 10595 Berlin)
 - 3.4.2. Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e.V. (Hülchrather Str. 4,50670 Köln)
 - 3.4.3 Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.
(Mengstraße 43,23552 Lübeck)
 - 3.4.4 Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e. V. (Lützowstr. 73, Berlin)
- 3.5 Nach Auflösung des Vereins wird das gesamte Archivmaterial (Schriftverkehr, Publikationen, Flugblätter etc.) sowie andere Gegenstände, die schwules / lesbisches Leben dokumentieren, dem Schwulen Museum in Berlin (Gemeinnütziger Träger: Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e. V.; Lützowstr. 73, 10785 Berlin) übergeben.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

5. Vereinszugehörigkeit

- 5.1 Vereinszugehörige/r des Vereins kann jede/r werden, der bzw. die sich zu den in Ziffer 2. der Satzung genannten Zielen der Vereinsarbeit bekennt und die Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.
- 5.2 Jede/r Vereinszugehörige/r hat das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen.
- 5.3 Die Vereinszugehörigen sind verpflichtet, einen Mindestbeitrag im Voraus zu zahlen, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Vollversammlung festgesetzt wird. Bei einem Rückstand in Höhe von sechs Monatsbeiträgen ruht die Vereinszugehörigkeit.
- 5.4 Über die Aufnahme von Vereinszugehörigen entscheidet der Vorstand in angemessener Frist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über eine Ablehnung ist der Vollversammlung mitzuteilen und auf deren Wunsch zu begründen. Diese kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung des Vorstands aufheben.
- 5.5 Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Quartalsende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- 5.6 Über den Ausschluss von Vereinszugehörigen entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe. Ausschlussgründe sind insbesondere durch den Wegfall derjenigen Voraussetzungen gegeben, die für die Aufnahme erfüllt sein müssen (vergl. Ziffer 5.1). Der Ausschluss wird sofort wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstands hat der/die Vereinszugehörige ein Widerspruchsrecht vor der Vollversammlung. Diese kann die Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit aufheben.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- 6.1 die Vollversammlung,
- 6.2 der Vorstand,

6.3 das Mitarbeiter_innenteam

7. Vollversammlung

- 7.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr hat jede/r Vereinszugehörige nur eine Stimme. Vollmachtgebung und Vertretung ist ausgeschlossen.
- 7.2 Die Vollversammlung findet jährlich statt.
- 7.3 Die Vollversammlungen sind öffentlich. Die Vollversammlung kann Nicht-Vereinszugehörige mit einfacher Mehrheit von der Teilnahme ausschließen. Die Vollversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- 7.4 Die Vollversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Vollversammlung beschließt die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- 7.5 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Vereinszugehörigen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens nach Ablauf einer Woche, eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neu einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinszugehörigen beschlussfähig.
- 7.6 Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören
- 7.6.1 Beschlüsse über die allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit;
- 7.6.2 die Wahl des Vorstands;
- 7.6.3 die Wahl von zwei Rechnungsprüfer_innen und zwei stellvertretenden Rechnungsprüfer_innen;
- 7.6.4 die Entlastung des Vorstands;
- 7.6.5 die Entgegennahme des Finanzberichtes;
- 7.6.6 der Beschluss über den Haushaltsplan;
- 7.6.7 die Festlegung der Beiträge für Vereinszugehörige;
- 7.6.8 auf Antrag die Korrektur von Entscheidungen des Vorstands über Aufnahme, Ablehnung oder Ausschluss von Vereinszugehörigen;
- 7.6.9 Beschlüsse über die Änderung der Satzung.
- 7.7 Die Vollversammlung bemüht sich, zu einem Konsens zu kommen. Sie trifft ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vereinszugehörigen, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen.
- 7.8 Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandszugehörigen und dem/der Protokollant_in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Vereinszugehörigen zuzusenden.

8. Außerordentliche Vollversammlung

- 8.1 Die außerordentliche Vollversammlung kann vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Vereinszugehörigen oder das Mitarbeiter_innenteam (vgl. Punkt 10 dieser Satzung) dies verlangen.
- 8.2 Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Der Vorstand gibt die Tagesordnung mit der Einladung schriftlich bekannt. Sie darf von der Vollversammlung nicht geändert werden.
- 8.3 Die außerordentliche Vollversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- 8.4 Über die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandszugehörigen und dem/der Protokollant_in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Vereinszugehörigen zuzusenden

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen.
- 9.2 In den Vorstand ist gewählt, wer die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinszugehörigen auf sich vereint. Sollten weniger als zwei der Kandidat_innen die absolute Mehrheit erhalten, so ist ein zweiter Wahlgang mit den verbliebenen Kandidat_innen durchzuführen.
- 9.3 Auf der ordentlichen Vollversammlung eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Finanzbericht sowie den Haushaltsplan vorzulegen
- 9.4 Vom Vorstand sind Personen ausgeschlossen, die vom Verein gegen Entgelt beschäftigt werden. Kein Entgelt sind Aufwandsentschädigungen, die Vorstandszugehörige zur Erstattung von Kosten erhalten, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen. Aufwandsentschädigungen dürfen pauschal höchstens im einkommensteuerlich zulässigen Rahmen gezahlt werden.
- 9.5 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen und diesen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er ist berechtigt, weitere Personen für bestimmte Aufgaben zu bevollmächtigen und/oder eine hauptamtliche Geschäftsführer_in einzustellen.
- 9.6 Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins sowie zur Herausgabe von Stellungnahmen ist die Unterschrift von zwei Vorstandszugehörigen oder eines Bevollmächtigten erforderlich.
- 9.7 Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Werden während der laufenden Amtszeit weitere Personen in den Vorstand nachgewählt, ist deren Amtszeit entsprechend kürzer. Nach Fristablauf bleibt der gewählte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.8 Der Vorstand bemüht sich, zu einem Konsens zu kommen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

10. Mitarbeiter_innenteam

- 10.1 Die Personen, die seit mindestens 12 Monaten in einem unbefristeten bezahlten Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, bilden das Mitarbeiter_innenteam.
- 10.2 Das Mitarbeiter_innenteam hat für die Richtlinien über die fachliche Durchführung seiner Aufgaben ein Vorschlags- und Mitspracherecht.
- 10.3 Bei Neueinstellungen hat das Mitarbeiter_innenteam ein Vorschlagsrecht.
- 10.4 Das Mitarbeiter_innenteam hat ein Antragsrecht in der Vollversammlung.
- 10.5 Das Mitarbeiter_innenteam berichtet der Vollversammlung jährlich über seine Arbeit.
- 10.6 Das Mitarbeiter_innenteam ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Teams anwesend sind. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

11. Satzungsänderungen

- 11.1 Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinszugehörigen der Vollversammlung erforderlich. Die Vollversammlung kann Satzungsänderungen nur dann beschließen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
- 11.2 Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

12. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Vollversammlung einzuberufen. Die Auflösung muss mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinszugehörigen beschlossen werden.